

S t a d t W a l l d ü r n

Neckar-Odenwald-Kreis

S a t z u n g

über

die Teilaufhebung des Bebauungsplanes

Gütleinsacker

im Ortsteil Altheim

sowie Festsetzung des Bebauungsplanes

Gütleinsacker I

im Ortsteil Altheim. Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), § 25 c Abs. 3 Satz 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Gütleinsacker im Ortsteil Altheim und die Neufestsetzung des Bebauungsplanes "Gütleinsacker I" im Ortsteil Altheim beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Gütleinsacker" ist der am 18.12.1972 vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis genehmigte Bebauungsplan "Gütleinsacker" der in Teilbereichen aufgehoben wird. Der Geltungsbereich der Aufhebung ist aus dem in der Anlage 3 beigefügten Aufhebungsplan ersichtlich.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich
des neuen Bebauungsplanes Gütleinsacker I

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 3).

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes "Gütleinsacker I"

Der Bebauungsplan besteht aus dem nachstehend bezeichneten Anlagen 1-3, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar

- 1.0 Übersichtslageplan
- 2.0 Bebauungsplan
- 2.1 Begründung
- 2.2 Bebauungsplan mit den schriftlichen und zeichnerischen Festsetzungen M 1:500
- 2.3 Städtebaulicher Entwicklungsplan M 1:1000
- 2.4 Aufhebungsplan M 1:1000

§ 4

diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung Ihrer Genehmigung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Walldürn, den 29. November 1993



Joseph
Bürgermeister

Landratsamt
Mosbach, den 05. Feb. 94
Angezeigt dem Landr. am 11. Apr. 1994

